

„Freiraum Zittau e. V.“

Satzung

Artikel 1 - Vereinssitz, Gerichtsstand und Gemeinnützigkeit

(1) Der „Freiraum Zittau e. V.“ ist eine parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige Vereinigung von engagierten Personen, die sich durch Wort, Schrift und Tat für einen nachhaltigen Stadtumbau und eine lebenswertere Stadt Zittau einsetzen.

(2) Sitz und Gerichtsstand des „Freiraum Zittau e. V.“ ist Zittau.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der „Freiraum Zittau e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder beim Wegfall des Zwecks des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

Artikel 2 - Zweck und Arbeitsweise

(1) Der „Freiraum Zittau e. V.“ und seine Mitglieder verfolgen durch selbstloses, bürgerliches Engagement folgende gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Förderung von Kunst und Kultur durch den Verein

Diese Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Die aktive Erhaltung, Sanierung und Entwicklung denkmalgeschützter Gebäude in Zittau und Umgebung unter den Gesichtspunkten nachhaltiger und ressourcenschonender Stadtentwicklung.
- Mitwirkung, Planung und Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen im Dreiländereck Deutschland, Polen und Tschechien.
- Organisation und Durchführung generationsübergreifender und interkultureller Projekte
- Die Förderung von KünstlerInnen und MusikerInnen

(2) Im Sinne der Förderung der Allgemeinheit wird bei Bedarf die Vereinsarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen organisiert, an denen sich sowohl Nichtmitglieder, wie auch jedes Vereinsmitglied beteiligen können.

(3) Der Verein kann zur Koordinierung der Vereinstätigkeiten eine Geschäftsführung berufen. Diese wird durch den Vorstand bestellt. Der Vorstand weist die Geschäftsführung ein und kontrolliert sie.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied bzw. Fördermitglied des "Freiraum Zittau e. V." können Bürgerinnen und Bürger, Amtspersonen qua Funktion sowie juristische Personen werden, die sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen möchten und die die Satzung in bestehender Form akzeptieren.

Vereinsmitglieder oder sonstige Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um die Förderung der Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit. Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts kann schriftlich einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht, sofern die Mitglieder dies durch Abstimmung für die jeweilige Mitgliederversammlung nicht gegenteilig beschließen.

(2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Fälligkeit und Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern in bar an den Verein gezahlt, überwiesen oder nach Vereinbarung vom Verein per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Außerdem kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied inner-

halb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung lädt.

Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die angegebene Frist, so akzeptiert es den Ausschließungsbeschluss und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

Artikel 4 - Mitarbeit

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Arbeit des „Freiraum Zittau e. V.“ teilzunehmen, seine Vorschläge und Hinweise in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand vorzutragen und in den Arbeits- und Projektgruppen mitzuarbeiten. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder in den Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Artikel 5 - Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat
- d. die Revision

Artikel 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diejenigen Mitglieder, der E-Mailadresse bekannt ist, erhalten die Einladung elektronisch, die anderen per Post. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

In dringenden Fällen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Vorstand eine neue Einladung mit gleicher Tagesordnung aussprechen. Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl beschlussfähig, sofern der neue Termin nicht länger als acht Wochen nach dem ursprünglichen liegt und eine neue Einladung entsprechend Absatz 2 erfolgt ist.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, es kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Es besteht die Gelegenheit sich bei Abwesenheit in Briefform an Abstimmungen zu beteiligen.

(4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden durch Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters rechtskräftig.

(6) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein, wenn diese Belange auf der Einladung zur Versammlung nach Artikel 6 (2) standen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. den vorgeschlagenen Haushalt,
- b. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- c. die Wahl des Vorstandes
- d. die Wahl der Revision
- e. die Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung der Revision und
- f. die Beitragsordnung

(8) Bestimmung hinsichtlich der Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse. Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

Artikel 7 - Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren in offener, nur auf Antrag in geheimer Abstimmung direkt gewählt. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden, Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und eine/ einen Schatzmeisterinn/ einen Schatzmeister.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einbringen. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen im Amt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, wenn durch das Ausscheiden der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Personen besteht und dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche von der/vom Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer einfachen Mehrheit wirksam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leiterin/der Leiter der Versammlung.

(5) Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Schatzmeisterinn/ der Schatzmeister vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind dabei jeweils einzelvertretungsberechtigt und an die Satzung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand kann seine Einzelvertretungsberechtigung an eine Geschäftsführung delegieren. Der Vorstand kann sich auch bei einzelnen Tätigkeiten durch Mitglieder des Vereins vertreten lassen. Dies ist bei dauernder Vertretung schriftlich zu dokumentieren.

(6) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des §181 BGB (In-Sich-Geschäfte) befreit. Er kann auch an Vorstandsmitglieder Aufträge erteilen, soweit sie zur Erfüllung der Vereinsziele dienlich sind.

(7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Artikel 7a - Beirat

Der Vorstand des Vereins kann zur Förderung der Vereinsziele einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Aktivitäten des Vereins und liefert wichtige inhaltliche Anregungen für die praktische Arbeit des Vereins. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand einzeln berufen. Die Beiräte unterstützen den Verein freiwillig und ehrenamtlich.

Artikel 7b - Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Revision. Mitglieder der Revision dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sein und die Geschäftsbeziehungen mit dem Freiraum Zittau e. V. dürfen nicht wesentlich sein.

(2) Die Revision kontrolliert und begutachtet alle zwei Jahre die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Vorstandes, registriert Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Die Revision erstellt einen Revisionsbericht, der eine Empfehlung über die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes beinhaltet.

(4) Die Amtszeit der Revision beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revision bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.

Artikel 8 - Finanzen

(1) Eine finanzielle Basis für die laufenden Geschäfte wird durch Spenden, Beiträge und zweckgebundene Fördergelder geschaffen. Spenden und andere Einnahmen sowie sämtliche Ausgaben sind den Vereinsmitgliedern auf Verlangen jederzeit offen zu legen.

(2) Vereinsmittel werden grundsätzlich nur nach Artikel 1 der Satzung verwendet.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Artikel 9 - Auflösung

(1) Der "Freiraum Zittau e. V." kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 6 (6) auflösen. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Artikel 10 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Zittau November 2011

Zittau April 2013

[§2 Ergänzung / §3 Anpassung an Arbeitsweise des Vereins, SEPA Lastschriftverfahren / §6 Anpassung Einladung zur Mitgliederversammlung / §7 6 Vorstandsmitglieder, Mindestalter 18. Lebensjahr, Änderung der Fassung von Vorstandsbeschlüssen, Einführung der Ehrenamtspauschale]